Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 350

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen, folgendem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes

über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet

Auf Grund des Artikels 11 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone oder in dem sowjetischen Sektor von Berlin haben oder gehabt haben, bedürfen, wenn sie sich ständig im Bundesgebiet niederlassen wollen, einer besonderen Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis darf jemandem nur versagt werden, der wegen einer Tat verfolgt wird, die auch dann mit Strafe bedroht ist, wenn sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes begangen sein würde.

§ 2

(1) Über die Aufenthaltserlaubnis entscheiden Aufnahmeausschüsse, die in den von der Bundesregierung bestimmten Bundesdurchgangslagern gebildet werden.

(2) Gegen die ablehnende Entscheidung des Aufnahmeausschusses ist die Beschwerde an einen Beschwerdeausschuß gegeben.

§ 3

Die Bundesregierung wird ermächtigt, für die Zusammensetzung der Ausschüsse und das Verfahren Weisungen zu erteilen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

§ 4

Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, Bestimmungen über die Verteilung der Personen, denen die Aufenthaltserlaubnis gegeben ist, zu treffen. Dabei ist für eine gleichmäßige Belastung der Länder durch Flüchtlinge und Vertriebene Sorge zu tragen. Der Aufenthaltsort für den Aufgenommenen soll unter Wahrung der Familien-, Haushalts- und Lebensgemeinschaft des Aufgenommenen bestimmt werden und auf die wirtschaftlichen und konfessionellen Verhältnisse des Aufnahmelandes Rücksicht nehmen.

§ 5

Die bis zur Übernahme des Aufgenommenen durch das Aufnahmeland entstehenden Kosten trägt bis zu einer Regelung nach Artikel 120 des Grundgesetzes der Bund.

§ 6

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt die Bundesregierung.

§ 7

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1949

Ollenhauer und Fraktion